

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 5. August 2014	Nr. 163
------	-----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen

Vom 30. Juni 2014

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 30. Juni 2014 folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 10. März 2003 (Brem.ABl. S. 283) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die ärztliche Berufsausübung umfasst jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Beitrag der Ärztekammer bemisst sich nach einem für alle Mitglieder einheitlichen Prozentsatz, der sich auf die jährlich erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bezieht. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der im Medizinstudium erworbene Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehören die Ausübung der Heilkunde am Menschen, die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung, in der Verwaltung der Krankenhäuser, die fachjournalistische und gutachterliche Tätigkeit sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufspolitik und den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung. Der prozentuale Hebesatz wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Delegiertenversammlung beschlossen.“

3. § 20 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei Angestellten und Beamten werden die Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit, das ist der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten, zuzüglich eventuell angefallener Einkünfte aus weiteren ärztlichen Tätigkeiten, zugrunde gelegt.“

„(2) Bei Selbstständigen werden die Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (z.B. Praxisumsatz abzüglich Kosten) zuzüglich eventuell angefallener Einkünfte aus weiteren ärztlichen Tätigkeiten abzüglich einer Pauschale von 20 v.H. (entsprechend dem Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung), höchstens aber des auf hundert Euro gerundeten, im Beitragsjahr geltenden sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitrages zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), genehmigt.

Bremen, den 15. Juli 2014

Der Senator für Gesundheit